

moneo



RSM INFORMIERT

1. AUSGABE 2020

SCHWERPUNKTTHEMA

Steuerliche Maßnahmen des
Klimaschutzprogramms

ALLE STEUERZAHLER

Änderungen im Einkommensteuerrecht

UMSATZSTEUER

Gesetzesänderungen II („Quick Fixes“)

LEITGEDANKEN



Rainer Grote

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Geschäftsführer
rainer.grote@rsm.de



Rolf Mählmann

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Geschäftsführer
rolf.maehlmann@rsm.de

Liebe Leserinnen und Leser,

Sie haben es sicher bemerkt; mit Beginn des neuen Jahrzehnts haben wir unsere frühere Mandantenzeitschrift „Wirtschaft & Steuern aktuell“ generalüberholt und modernisiert. Wir freuen uns, dass Sie nun unsere Zeitschrift **moneo** in einer völlig neuen Aufmachung erstmals in den Händen halten.

Wie gewohnt, werden wir Sie auch in Zukunft mit unserer Zeitschrift – im besten lateinischen Wortsinn ihres Namens – auf aktuelle Entwicklungen und Neuerungen in den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft aufmerksam machen. Sie erhalten unsere **moneo** weiterhin alle zwei Monate, so dass Sie regelmäßig über alle Themen, die wir für wichtig erachten, informiert sind. Außerdem haben wir den Umfang vergrößert, damit wir ein noch breiteres inhaltliches Spektrum abdecken können.

Diese erste Ausgabe ist allerdings zugleich eine Art Sonderedition geworden – bedingt durch die mittlerweile schon übliche Regulationssturmflut des Gesetzgebers zum Jahresende. Wir lotsen Sie unter anderem durch folgende „Gewässer“:

- Verabschiedet wurde das von Anfang an stark umstrittene Klimaschutzprogramm 2030. Erfahren Sie im Schwerpunktthema der **moneo** mehr über die darin enthaltenen steuerlichen Fördermaßnahmen.
- Des Weiteren haben das Bürokratieentlastungsgesetz III und das Jahressteuergesetz 2019 Bundestag und Bundesrat passiert. Wir haben die wesentlichen Änderungen, die sich im Einkommensteuer- und Umsatzsteuerrecht ergeben, übersichtlich zusammengestellt. Insbesondere gehen wir auf die „Quick Fixes“ ein, die nach EU-Vorgabe im Umsatzsteuergesetz erfasst werden mussten.

Mit **moneo** bieten wir Ihnen somit praxisrelevante Hinweise und Anregungen, die Ihnen nicht nur für Ihre tägliche Arbeit, sondern auch privat nützlich sind. Wir hoffen, mit der Artikelauswahl und der auf den Punkt gebrachten Darstellungsweise Ihrem Informationsbedürfnis gerecht zu werden und freuen uns auf Ihr Feedback. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Wünschen an uns. Sollten Sie unsere Zeitschrift nicht mehr benötigen, so genügt eine kurze Nachricht an die auf der letzten Seite genannte E-Mail-Adresse.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zu den Inhalten von **moneo**, aber selbstverständlich auch zu allen anderen steuerlichen und rechtlichen Themen, beratend zur Seite. Mit Hilfe unseres weltweiten Netzwerks finden wir in jedem Fall eine maßgeschneiderte Lösung.

Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre!

Ihr RSM-Redaktionsteam

INHALT

Schwerpunktthema

Steuerliche Maßnahmen des Klimaschutzprogramms	4
--	---

Alle Steuerzahler

Änderungen im Einkommensteuerrecht	5
Steuerliche Behandlung von Jobtickets	8

Umsatzsteuer

Gesetzesänderungen I	9
Gesetzesänderungen II („Quick Fixes“)	10

Unternehmensbesteuerung

Aktualisierte Grundsätze zum Datenzugriff der Finanzverwaltung	11
--	----

Pauschalbesteuerung oder Steuerfreiheit für Fahrräder?

Der Gesetzgeber hat bis zum Jahr 2030 die Steuerfreiheit der Privatnutzung von dienstlichen Fahrrädern verlängert. Zudem besteht alternativ die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber diese Nutzungsvorteile pauschal mit 25 % Lohnversteuert (zu Einzelheiten siehe Seite 7).



SCHWERPUNKTTHEMA

Steuerliche Maßnahmen des Klimaschutzprogramms

Der Gesetzgeber hat das Klimaschutzprogramm 2030 mit vier steuerlichen Fördermaßnahmen verabschiedet.

Energetische Gebäudesanierung

Energetische Sanierungsmaßnahmen werden künftig über eine Einkommensteuererstattung gefördert (§ 35c EStG). Grundvoraussetzung ist, dass es sich um selbst genutztes Wohneigentum handelt. Es ist jedoch ungeschädlich, wenn Teile dieser Wohnung als häusliches Arbeitszimmer verwendet werden. Das Objekt muss im Zeitpunkt der Durchführung der förderfähigen Maßnahme älter als 10 Jahre sein.

Gefördert werden Baumaßnahmen, die nach dem 31.12.2019 begonnen und vor dem 01.01.2030 beendet werden. Begünstigt sind Einzelprojekte, die auch von der KfW als förderfähig eingestuft sind, wie insbesondere:

- Wärmedämmung von Wänden, Dächern oder Geschossdecken,
- die Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
- die Erneuerung bzw. der Einbau einer Lüftungsanlage,
- die Erneuerung einer Heizungsanlage,
- der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und
- die Optimierung bestehender Heizungsanlagen.

Auch Kosten für Energieberater gelten als Aufwendungen für energetische Maßnahmen.

Hinweis

Die Mindestanforderungen an die Baumaßnahmen werden noch in einer gesonderten Rechtsverordnung festgelegt. Sie sollen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) entsprechen.

Je Objekt beträgt die Einkommensteuerermäßigung 20 % der Aufwendungen, max. insgesamt 40.000 €. Der Abzug von der Einkommensteuerschuld erfolgt über drei Jahre verteilt: im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im darauffolgenden Kalenderjahr in Höhe von 7 % der Aufwendungen (max. jeweils 14.000 € Steuererstattung) und im zweiten folgenden Kalenderjahr in Höhe von 6 % der Aufwendungen (höchstens 12.000 € Steuererstattung). Auf diese Weise wird die Höchstförderung von 20 % der Aufwendungen (höchstens 40.000 € Steuererstattung) erreicht.

Ein vorgenommener Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug, z. B. weil die Aufwendungen für die selbst genutzte Wohnung im Rahmen der doppelten Haushaltsführung abzuziehen sind, schließt die Steuerermäßigung aus. Nehmen Steuerpflichtige bereits die steuerliche Förderung für Modernisierungsaufwendungen in Sanierungsgebieten oder für Baudenkmale oder die Steuerermäßigung für Handwerker- oder haushaltsnahe

Dienstleistungen in Anspruch, kann die neue Steuerermäßigung ebenfalls nicht geltend gemacht werden. Entsprechendes gilt, wenn Steuerpflichtige zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen (z. B. der KfW) für die Baumaßnahmen erhalten.

Erhöhung der Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale für Berufspendler für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte wird ab dem 01.01.2021 auf 0,35 € ab dem 21. Kilometer erhöht. Dies gilt auch für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Die Regelungen gelten entsprechend bei der Ermittlung der nicht abzugsfähigen Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten. Ab dem 01.01.2024 und zunächst begrenzt bis 2026 erhöht sich die Entfernungspauschale für Fernpendler ab dem 21. Entfernungskilometer um weitere 0,03 € auf insgesamt 0,38 €.

Mobilitätsprämie

Für Pendler, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegen, besteht ab dem 01.01.2021 und begrenzt bis 2026 die Möglichkeit, alternativ zur erhöhten Entfernungspauschale von 0,35 € ab dem 21. Entfernungskilometer eine Mobilitätsprämie (Einkommensteuererstattung) in Höhe von 14 % dieser erhöhten Pauschale zu beantragen.

Umsatzsteuer auf Bahnfahrkarten

Bahnfahrkarten im öffentlichen Personenfernverkehr unterliegen ab dem 01.01.2020 dem Umsatzsteuersatz von 7 %. Wird eine Rechnung für im Jahr 2019 erworbene (für 2020 gültige) Tickets nicht berichtigt, darf der Leistungsempfänger auch den vollen Vorsteuerabzug von 19 % vornehmen. Erfolgt dagegen eine Berichtigung oder Preisanpassung, ist für den Vorsteuerabzug der Satz von 7 % maßgebend.



ALLE STEUERZAHLER

Änderungen im Einkommensteuerrecht

Nachfolgend werden wichtige Änderungen im Einkommen- und Lohnsteuerrecht durch das Jahressteuergesetz 2019 und das Dritte Bürokratieabbau-gesetz dargestellt.

Privatnutzung eines dienstlichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs

Zur Förderung der Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen war ursprünglich die Halbierung des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung (Bemessungsgrundlage der Privatnutzung) bei der Dienstwagenbesteuerung auf den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 befristet. Diese Steuervergünstigung wird erneut geändert:

- Für im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2030 angeschaffte Fahrzeuge ist ein Viertel der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung anzusetzen, wenn das Fahrzeug keine Kohlendioxidemission je gefahrenem Kilometer hat und der Bruttolistenpreis nicht mehr als 40.000 € beträgt.
- Für vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2024 angeschaffte Fahrzeuge ist die Hälfte der Bemessungsgrundlage als steuerpflichtige Privatnutzung anzusetzen, wenn das Fahrzeug einen Schadstoffausstoß von höchstens 50 Gramm Kohlendioxid je gefahrenem Kilometer hat oder die Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 60 km beträgt.

- Für vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2030 angeschaffte Fahrzeuge ist die Hälfte der Bemessungsgrundlage bei der Firmenwagenbesteuerung anzusetzen, wenn das Kfz einen Schadstoffausstoß von höchstens 50 Gramm Kohlendioxid je gefahrenem Kilometer hat oder die Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 80 km beträgt.



Wird ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt, müssen infolge des Viertels bzw. der Halbierung der Bemessungsgrundlage auch die Abschreibungen auf das Fahrzeug zur Ermittlung der Aufwendungen für die Privatnutzung eines Firmen-Kfz geviertelt bzw. halbiert werden. Bei der Nutzung eines geleasteten oder gemieteten Kfz sind die Leasing- oder Mietkosten nur zu einem Viertel bzw. zur Hälfte zu berücksichtigen.

Bei der Gewerbesteuer nimmt der Gesetzgeber eine Förderung durch Halbierung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Miet- oder Leasingaufwand für reine Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge vor.

Sonderabschreibung von 50 % für betriebliche Elektrolieferfahrzeuge

Für nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2031 angeschaffte neue Elektrolieferfahrzeuge kann im Jahr der Anschaffung eine Sonderabschreibung von 50 % in Anspruch genommen werden (§ 7c EStG). Die reguläre lineare Abschreibung ist zusätzlich vorzunehmen. Das Fahrzeug zählt als neu, wenn es erstmalig zugelassen wird. Die Regelung gilt auch für elektrisch betriebene Lastenfahräder; dies sind Schwerlastfahräder mit einem Mindest-Transportvolumen von 1 m³ und einer Nutzlast von mindestens 150 kg, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb angetrieben werden.

Hinweis

Angaben zur Anschaffung und den zu erfüllenden Voraussetzungen sind elektronisch ans Finanzamt zu übermitteln; im Ausnahmefall gilt eine Härtefallregelung.

Fondsetablierungskosten

Für alle noch offenen Veranlagungen gilt, dass sog. Fondsetablierungskosten nicht sofort abziehbar sind, sondern zu den Anschaffungskosten gehören. Zu den Fondsetablierungskosten zählen alle vom Anleger an den Projektanbieter zu zahlenden Aufwendungen für den Erwerb des Wirtschaftsguts, welches ein Steuerpflichtiger allein (Einzelinvestment) oder gemeinschaftlich mit weiteren Anlegern im Rahmen eines vom Projektanbieter vorformulierten Vertragswerks anschafft. Dazu werden z.B. auch die sog. Management- und Treuhandvergütungen in der Investitionsphase gerechnet.

Pflichtveranlagung bei Kapitaleinkünften ohne Steuerabzug

Arbeitnehmer, die Kapitaleinkünfte ohne Steuerabzug erhalten, müssen ab dem Veranlagungszeitraum 2020 eine Steuererklärung einreichen.

Anschaffungskosten von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Der Gesetzgeber nimmt eine Definition der Anschaffungskosten von Anteilen an Kapitalgesellschaften i.S. des § 17 EStG vor (§ 17 Abs. 2a EStG). Damit soll die bisherige Rechtslage vor dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) für steuerliche Zwecke wiederhergestellt werden. Die Regelung gilt für Veräußerungen seit dem 31.07.2019; auf Antrag des Steuerpflichtigen auch davor. Zu den nachträglichen Anschaffungskosten von Anteilen gehören Darlehensverluste, soweit die Gewährung des Darlehens oder das Stehenlassen des Darlehens in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war.



Weiterhin zählen hierzu Ausfälle von Bürgschaftsregressforderungen und vergleichbaren Forderungen, soweit die Hingabe oder das Stehenlassen der betreffenden Sicherheit gesellschaftsrechtlich bedingt war. Voraussetzung für die Berücksichtigung von Darlehensverlusten als nachträgliche Anschaffungskosten ist die gesellschaftsrechtliche Veranlassung. Eine solche liegt vor, wenn ein fremder Dritter das Darlehen oder die Sicherungsmittel bei sonst gleichen Umständen zurückgefordert oder nicht gewährt

hätte. Die Hingabe oder das Stehenlassen von Darlehen an die Kapitalgesellschaft erfolgt somit nicht zu fremdüblichen Konditionen. Darüber hinaus ist in Bestätigung der bisherigen Rechtslage normiert, dass auch offene und verdeckte Einlagen (z. B. Nachschüsse) zu nachträglichen Anschaffungskosten führen.

Hinweis

Künftig können auch Gesellschafter mit Beteiligungsquoten zwischen 1% und 10 % nachträgliche Anschaffungskosten in Form eines Darlehensausfalls oder Bürgschaftsverlustes geltend machen.

Sonderausgaben

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für das eigene Kind, die von den Erziehungsberechtigten wirtschaftlich (Bar- oder Sachunterhalt) getragen werden, sind ab dem 01.01.2020 bei den Eltern als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Dabei ist es unerheblich, wie hoch etwaige Einkünfte des Kindes sind.

Steuerfreie Weiterbildungsleistungen

Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers sind ab dem 01.01.2020 steuerbefreit (§ 3 Nr. 19 EStG). Damit sollen insbesondere Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers für Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 und 2 SGB III steuerfrei gestellt werden. Die Steuerbefreiung gilt aber auch für Weiterbildungsleistungen, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen (z. B. Sprachkurse oder Computerkurse, die nicht arbeitsplatzbezogen sind). Derartige Maßnahmen dienen der Anpassung und Fortentwicklung der beruflichen Kompetenzen des Arbeitnehmers. Die Leistungen dürfen jedoch keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben.

Anhebung des Lohnsteuerfreibetrags für betriebliche Gesundheitsförderung

Damit Arbeitgeber künftig mehr Spielraum haben, ihren Arbeitnehmern spezielle Gesundheitsleistungen anbieten oder entsprechende Zuschüsse zu Gesundheitsmaßnahmen leisten zu können, wird der Freibetrag (bisher 500 €) ab dem 01.01.2020 auf 600 € je

Arbeitnehmer im Kalenderjahr angehoben (§ 3 Nr. 34 EStG).

44 €-Freigrenze für Sachbezüge

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern im Rahmen der monatlichen 44 €-Freigrenze (inkl. Umsatzsteuer) lohnsteuerfreie Sachbezüge gewähren (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG). In Betracht kommt auch eine Pauschalbesteuerung mit 30 % (§ 37b EStG). Hierbei handelt es sich meist um zweckgebundene Gutscheine, die zum Bezug von bestimmten Waren und Dienstleistungen genutzt werden können (z. B. Tankkarte).

Geldkarten zur freien Verfügung (sogenannte Open-Loop-Karten), nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate sowie sonstige zweckgebundene Geldleistungen gelten ab dem 01.01.2020 nicht als begünstigter Sachbezug, sondern als regelbesteuert er Barlohn. Gutscheine und Geldkarten sind dann als Sachbezug zu qualifizieren, wenn sie ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes erfüllen.

Mitarbeiterwohnungen

Vorteile, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer in Form einer unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Wohnraum gewährt, gelten als lohnsteuerpflichtiger Sachbezug. Vermietet der Arbeitgeber Wohnungen nicht überwiegend an fremde Dritte,



sind die Mietvorteile mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort (ortsüblicher Mietwert) zu bewerten. Als ortsüblicher Mietwert ist die Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten anzusetzen, die für eine nach Baujahr, Art, Größe, Ausstattung und Lage vergleichbare Wohnung üblich ist (Vergleichsmiete). Ortsüblicher Mietwert ist aber auch der niedrigste Mietwert der Mietpreisspanne des Mietspiegels für vergleichbare Wohnungen zuzüglich der umlagefähigen Kosten, die konkret auf die Wohnung entfallen. Bei dynamisch steigenden Mieten kann die im Mietspiegel abgebildete ortsübliche Vergleichsmiete auf Grund des relativ kurzen Betrachtungszeitraums von vier Jahren deutlich von niedrigeren Bestandsmieten langjähriger Mieter abweichen. Das Anknüpfen an den Mietspiegel kann daher bei der lohnsteuerlichen Bewertung zu Nachteilen führen.

Aus diesem Grund führt der Gesetzgeber ab dem 01.01.2020 einen Bewertungsabschlag ein (§ 8 Abs. 2 Satz 12 EStG): Danach unterbleibt der Ansatz eines Sachbezugs, soweit das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt mindestens zwei Drittel des ortsüblichen Mietwerts beträgt und sich die Miete auf nicht mehr als 25 €/qm ohne umlagefähige Kosten im Sinne der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten beläuft. Der Bewertungsabschlag beträgt ein



Drittel vom ortsüblichen Mietwert und wirkt wie ein Freibetrag. Die nach Anwendung des Bewertungsabschlags ermittelte Vergleichsmiete ist lohnsteuerliche Bemessungsgrundlage für die Mietvorteile. Das vom Arbeitnehmer tatsächlich gezahlte Entgelt ist hierbei auf die Vergleichsmiete anzurechnen.

Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen

Die Verpflegungspauschbeträge im Inland werden ab dem 01.01.2020 wie folgt angehoben:

- 28 € (statt bislang 24 €) bei einer Abwesenheit des Arbeitnehmers von mehr als 24 Stunden (von der Wohnung und von der ersten Tätigkeitsstätte);
- 14 € (statt bislang 12 €) bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 8 Stunden bzw.
- 14 € (statt bislang 12 €) jeweils für den An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet (ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit).

Pauschale für Berufskraftfahrer

Ab dem 01.01.2020 erhalten Arbeitnehmer, die ihre berufliche Tätigkeit vorwiegend auf Kraftfahrzeugen ausüben, einen zusätzlichen Pauschbetrag in Höhe von 8 € pro Kalendertag.

Steuerfreie Nutzung betrieblicher Fahrräder

Verlängert (und zwar bis zum Jahr 2030) wird die bereits geltende Lohnsteuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads durch den Arbeitgeber (§ 3 Nr. 37 EStG).

Pauschalbesteuerung für Fahrräder

Arbeitgeber haben ab dem 01.01.2020 die Möglichkeit, geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übergabe von betrieblichen Fahrrädern an den Arbeitnehmer pauschal mit 25 % Lohnsteuer zu versteuern. Hinzu kommen noch der Solidaritäts-

zuschlag sowie gegebenenfalls die Kirchensteuer. Voraussetzung für diese Pauschalierung ist, dass die Übergabe der betrieblichen Fahrräder zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, d. h. nicht durch Gehaltsumwandlung, erfolgt (§ 40 Abs. 2 Satz 1 EStG).

Gruppenunfallversicherung

Der Arbeitgeber kann die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 % erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer 100 € (ab dem 01.01.2020, bislang: 62 €) im Kalenderjahr nicht übersteigt (§ 40b Abs. 3 EStG).



Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristig Beschäftigten

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % des Arbeitslohns ist bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern ab dem 01.01.2020 zulässig, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 120 € nicht übersteigt (bisher 72 €). Die durchschnittliche Stundenlohngrenze wird entsprechend von 12 € auf 15 € angehoben.

Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristig in Deutschland tätigen ausländischen Mitarbeitern

Ab dem 01.01.2020 können Arbeitgeber die Lohnsteuer von kurzfristigen, im Inland ausgeübten Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte dieses Arbeitgebers zugeordnet sind, mit einem Pauschsteuersatz von 30 % des Lohns erheben. Der Arbeitgeber braucht in diesem Fall keinen Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vorzunehmen. Eine kurzfristige Tätigkeit liegt nur dann vor,

wenn die im Inland ausgeübte Tätigkeit 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt (§ 40a Abs.7 EStG).

Lohnsteuerabzug bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung

Bei internationaler Arbeitnehmerüberlassung ist das in Deutschland ansässige und aufnehmende Unternehmen bislang als inländischer Arbeitgeber zum Lohnsteuerabzug verpflichtet, wenn es den Arbeits-

lohn für die ihm geleistete Arbeit tatsächlich wirtschaftlich trägt. Ab dem 01.01.2020 besteht eine Verpflichtung zum Lohnsteuereinbehalt auch dann, wenn das aufnehmende inländische Unternehmen die Lohnkosten nach dem Fremdvergleichsgrundsatz hätte tragen müssen. Bei verbundenen Unternehmen kann somit künftig nicht mehr durch den Verzicht auf eine Kostenumlage der Lohnsteuereinbehalt in Deutschland vermieden werden.

Lohnsteuer-Anmeldung

Zur Steigerung der Effektivität des maschinellen Abgleichs sind die angemeldeten Lohnsteuerbeträge nach dem Kalenderjahr des Bezugs aufzuschlüsseln. Hierdurch wird eine zielgenaue Zuordnung zu den in der Lohnsteuerbescheinigung des Kalenderjahres bescheinigten Lohnsteuerbeträgen ermöglicht. Dies gilt für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2020 enden.

Steuerliche Behandlung von Jobtickets



Die Umwelt zu schützen und den Verkehrsinfarkt in großen Städten zu verhindern, wird als eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung verstanden, der sich natürlich auch der Steuergesetzgeber stellen muss. Er schafft hierbei insbesondere steuerliche Anreize für die Nutzung des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs. Seit dem 01.01.2019 kann der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer steuerfreie Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zukommen lassen, entweder in Form von unentgeltlichen oder verbilligt überlassenen Fahrberechtigungen (Sachbezug) oder in Gestalt von Barzuschüssen. Im Gegenzug zur Lohnsteuerfreiheit findet eine Anrechnung dieses Vorteils auf die Entfernungspauschale statt (§ 3 Nr. 15 EStG). Die Finanzverwaltung hat diese Rege-

lung nunmehr präzisiert und teilweise sehr attraktive Vereinfachungen geschaffen. Steuerbefreit sind Arbeitgeberleistungen für Fahrten des Arbeitnehmers mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr), im Personenfernverkehr zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie Arbeitgeberleistungen für alle Fahrten des Arbeitnehmers im öffentlichen Personennahverkehr. Von der Steuerfreiheit erfasst sind insbesondere Fahrberechtigungen in Form von Einzel-/Mehrfahrtenfahrtscheinen und Zeitkarten, z. B. Monats-, Jahresticket, BahnCard 100.

Bei einer Arbeitgeberleistung, die sich auf die Nutzung des Personennahverkehrs erstreckt, kann die Fahrberechtigung auch für reine Privatfahrten des Arbeitnehmers genutzt werden. Die

Versteuerung eines geldwerten Vorteils ist hier nicht vorgesehen. Demgegenüber sind Arbeitgeberleistungen, die zur Nutzung des Fernverkehrs berechtigen, nur steuerfrei, soweit sie auf Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfallen. Der Personenfernverkehr umfasst dabei die Fernzüge der Deutschen Bahn, aber auch Fernbusse.

Erfreulich ist die Regelung, dass die private Nutzung einer Monats- oder Jahreskarte für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht im Hinblick auf einen etwaigen geldwerten Vorteil zu prüfen ist. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Streitigkeiten in Fällen, in denen der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine BahnCard 100 überlässt. Diese berechtigt den Arbeitnehmer zur Nutzung des gesamten Netzes der Deutschen Bundesbahn ohne weiteres Fahrtgelt. Eine solche BahnCard 100 kann dem Arbeitnehmer steuerfrei zur Verfügung gestellt werden, wenn nach einer vom Arbeitgeber zu erstellenden Prognose die Summe der ersparten Kosten für Einzelfahrtscheine für Dienstreisen und für wöchentliche Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung die Gesamtkosten übersteigt. Gleiches gilt für die Kosten einer Fahrberechtigung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Tritt die prognostizierte Vollamortisierung aus unvorhersehbaren Gründen, z. B. Krankheit oder Verschiebung von Dienstreisen, nicht ein, ist von den Prognosewerten auszugehen.

Bei einer sogenannten Teilamortisation übersteigen die Kosten der Fahrberechtigung, z. B. BahnCard 100, die ersparten Kosten für Einzelfahrscheine anlässlich Dienstreisen und Familienheimfahrten sowie für die Fahrberechtigung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Die Überlassung der Fahrberechtigung ist in diesem Fall in voller Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn. Die Arbeitgeberleistung kann allerdings insoweit steuerfrei belassen werden, als die Voraussetzungen für eine Steuerfreistellung infolge Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vorliegen. Die während der Gültigkeitsdauer der Fahrberechtigung durch deren tatsächliche Nutzung für Fahrten auf Dienstreisen und für Familienheimfahrten ersparten Fahrtkosten können dann zusätzlich monatsweise oder auch am Ende des Gültigkeits-

zeitraums als Korrekturbetrag den steuerpflichtigen Arbeitslohn mindern. Aus Vereinfachungsgründen lässt es die Finanzverwaltung zu, für die Höhe des Korrekturbetrages die ersparten Reisekosten für Einzelfahrscheine begrenzt auf die Höhe der tatsächlichen Kosten der Fahrberechtigung zugrunde zu legen.

Verzichtet der Arbeitgeber auf die Amortisationsprognose, stellt die Überlassung der Fahrberechtigung zunächst in voller Höhe steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Die ersparten Kosten für Einzelfahrscheine anlässlich Dienstreisen oder Familienheimfahrten sowie die regulären Verkaufspreise einer Fahrberechtigung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind in diesem Fall am Ende des Kalenderjahres als Korrekturbetrag beim

steuerpflichtigen Arbeitslohn mindernd zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber hat diesen steuerfreien Kostenersatz im Rahmen der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen, da er den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag mindert.

Alternativ zur aufgezeigten steuerfreien Überlassung des Jobtickets oder, wenn das Job-Ticket nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ausgegeben wird (d. h. durch Gehaltsumwandlung finanziert wird), kann dieser Sachbezug ab dem 01.01.2020 vom Arbeitgeber auch pauschal mit 25 % versteuert werden (§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG). Eine Anrechnung der pauschal besteuerten Zuschüsse auf die Entfernungspauschale unterbleibt in diesem Fall.

UMSATZSTEUER

Gesetzesänderungen I

Nachfolgend werden wichtige umsatzsteuerliche Änderungen im Zuge des Jahressteuergesetzes 2019 sowie des Dritten Bürokratieabbaugesetzes aufgezeigt. Die Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2019 aufgrund der sog. „Quick Fixes“ werden in einem gesonderten Beitrag dargestellt.

Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Für Lieferungen und sonstige Leistungen eines sog. Kleinunternehmers i.S. von § 19 UStG wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Im Gegenzug

sind solche Kleinunternehmer auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Grenze für die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung wurde von 17.500 € auf 22.000 € angehoben. Ab dem 01.01.2020 gilt somit: Von der Kleinunternehmerregelung profitieren Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Jahr (d. h. 2019) 22.000 € nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr (2020) voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird. Bei der Ermittlung der Umsatzgrenzen ist von Bruttoentgelten auszugehen. Für

die Prüfung des Umsatzes ist der Zufluss entscheidend.

Anhebung der umsatzsteuerlichen Istbesteuerungsgrenze

Ab dem 01.01.2020 wird die umsatzsteuerliche Istbesteuerungsgrenze von 500.000 € auf 600.000 € angehoben. Mit dem Ersten Bürokratieentlastungsgesetz aus dem Jahr 2015 wurde die Buchführungsgrenze in der Abgabenordnung bereits von 500.000 € auf 600.000 € Umsatz im Kalenderjahr angehoben. Mit der neuen gesetzlichen Anpassung wird nun ein Gleichlauf der Umsatzgrenzen hergestellt. Diese Gesetzesänderung wurde durch das Gesetz zur Einführung einer Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen vorgenommen.

Umsatzsteuervoranmeldungen für Unternehmensgründer

Bislang müssen Unternehmensgründer im Jahr der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit und im Folgejahr monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen (UStVA) übermitteln.



Diese Regelung wird für die Jahre 2021 bis 2026 ausgesetzt. Es gelten somit für Unternehmensgründer ab 2021 die allgemeinen Regelungen für die Abgabe von UStVA, d. h.:

- grundsätzlich vierteljährliche Übermittlung von UStVA,
- bei einer Steuerschuld für das vorangegangene Kalenderjahr von mehr als 7.500 € ist eine monatliche Übermittlung der UStVA notwendig,
- bei einer Steuerschuld im vorangegangenen Kalenderjahr von nicht mehr als 1.000 € gibt es die

Möglichkeit der Befreiung von der Übermittlung von UStVA.

Das bedeutet im Ergebnis:

- Unternehmer, die ihre Tätigkeit im Jahr 2019 aufgenommen haben, müssen für das Jahr 2019 und 2020 monatlich UStVA übermitteln.
- Unternehmer, die ihre Tätigkeit im Jahr 2020 aufnehmen, müssen für das Jahr 2020 monatlich und ab dem Jahr 2021 nach den dargestellten allgemeinen Regelungen ihre UStVA übermitteln.

- Für Unternehmer, die ihre Tätigkeit im Jahr 2021 aufnehmen, gelten die allgemeinen Regelungen für die Übermittlung von UStVA.

Bücher, Zeitungen und Zeitschriften in elektronischer Form

Ab dem 01.01.2020 gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % auch für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften in elektronischer Form.

Elektronisch erbrachte Dienstleistungen dürfen nicht ermäßigt besteuert werden, wenn sie in ihrer Funktion über die gedruckten Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften deutlich hinausgehen.

Gesetzesänderungen II („Quick Fixes“)

Aufgrund umsetzungsbedürftiger Maßnahmen im EU-Mehrwertsteuersystem wurden mit dem Jahressteuergesetz 2019 umsatzsteuerliche Änderungen zum 01.01.2020 hinsichtlich innergemeinschaftlicher Lieferungen, Lieferungen in ein Konsignationslager sowie Reihengeschäften vorgenommen.

Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen

Bisher wird für die Gewährung der Steuerbefreiung vorausgesetzt, dass der Unternehmer oder der Abnehmer die Ware von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat befördert oder versendet, der Abnehmer Unternehmer ist und die Ware für sein Unternehmen erwirbt und der Erwerb durch den Abnehmer im Bestimmungsmitgliedstaat als innergemeinschaftlicher Erwerb der Besteuerung unterliegt. Unter diesen Bedingungen war bislang die Steuerbefreiung auch ohne gültige Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-ID-Nummer) des Erwerbers zu gewähren.

Nunmehr ist zusätzliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung, dass der Abnehmer eine gültige USt-ID-Nummer seines Mitgliedstaats verwendet. Ohne Verwendung dieser Nummer des Abnehmers gegenüber dem Lieferer zum Lieferzeitpunkt liegt keine steuer-



freie innergemeinschaftliche Lieferung vor. Der Aufzeichnung und (qualifizierten) Abfrage von USt-ID-Nummern kommt somit eine hohe Bedeutung zu. Daneben wird die Abgabe einer vollständigen und zutreffenden Zusammenfassenden Meldung weitere Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung.

Konsignationslager

Ein Konsignationslager ist ein Warenlager mit Waren des Lieferanten, welches sich beim Kunden befindet. Dieser hat ein uneingeschränktes Zugriffsrecht auf die Ware und kann diese jederzeit entnehmen. Zivilrechtlich findet der Eigentumsübergang bei der Warenentnahme statt. Umsatzsteuerlich wird im Grundsatz die Lieferung

an den Erwerber zum Zeitpunkt der Warenentnahme durch diesen einer im Abgangsmitgliedstaat steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung sowie im Bestimmungsmitgliedstaat einem innergemeinschaftlichen Erwerb gleichgestellt.

Diese Behandlung setzt voraus, dass der Gegenstand aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat befördert oder versendet und darauf folgend im Ankunftsmitgliedstaat an einen Abnehmer geliefert wird. Der Abnehmer muss gegenüber dem Unternehmer bis zum Transportbeginn die ihm vom Bestimmungsmitgliedstaat erteilte USt-ID-Nummer verwenden und für die Lieferung gesonderte Aufzeichnungen anfertigen. Der Unterneh-

mer muss die Beförderung gesondert aufzeichnen und die USt-ID-Nummer des potenziellen Erwerbers in die Zusammenfassende Meldung aufnehmen. Ersatzweise und vorläufig haben diese Meldungen ans Bundeszentralamt für Steuern zu erfolgen.

Die Konsignationslagerregelung ist nicht anzuwenden, wenn die Lieferung an den Abnehmer nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Transport ins Auslieferungslager erfolgt. In diesem Fall kommt es am Tag nach Ablauf des Zwölfmonatszeitraums zu einem (steuerfreien) innergemeinschaftlichen Verbringen. Diese Ausnahmeregelung gilt wiederum nicht, wenn die beabsichtigte Lieferung nicht bewirkt wird und der Gegenstand innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Transports wieder in den Ausgangsmitgliedstaat zurückbefördert wird. Der Unternehmer hat dies gesondert aufzuzeichnen. Erwirbt ein anderer als der

ursprünglich vorgesehene Erwerber die Ware aus dem Auslieferungslager, so kann die Konsignationslagerregelung unter bestimmten Voraussetzungen dennoch zur Anwendung kommen.

Reihengeschäfte

Ein Reihengeschäft liegt vor, wenn aufeinanderfolgende Lieferungen desselben Gegenstands getätigt werden, der von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat unmittelbar vom ersten Lieferer bis zum letzten Erwerber in der Reihe befördert oder versendet wird. Somit liegen mehrere Lieferungen vor, von denen nur einer Lieferung die Beförderung oder Versendung zugeordnet werden kann – diese kann als steuerfrei behandelt werden.

Für die Zuordnung der steuerfreien bewegten Lieferung in den Fällen, in denen ein Zwischenhändler die Beförderung bzw. Versendung der Ware übernimmt, ist gesetzlich vorgesehen,

dass die bewegte Lieferung grundsätzlich der Lieferung an den Zwischenhändler zuzuordnen ist. Anderes gilt nur, wenn der Zwischenhändler gegenüber seinem Lieferer die ihm vom Abgangsland erteilte USt-ID-Nummer verwendet: In diesen Fällen ist die bewegte Lieferung abweichend von der Grundregel der Lieferung des Zwischenhändlers an seinen Abnehmer zuzuordnen. Dieses Vorgehen entspricht der bisherigen deutschen Verwaltungsauffassung.

Hinweis

Weitere Erläuterungen zum Thema finden Sie unter:

<https://www.rsm.de/themen/aktuelles/aktuelles-von-rsm/artikelansicht-blog-steuern/vat-alert-quick-fixes-im-umsatzsteuerrecht>

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Aktualisierte Grundsätze zum Datenzugriff der Finanzverwaltung

Das Bundesfinanzministerium hat am 28.11.2019 aktualisierte Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) veröffentlicht. Diese treten zum 01.01.2020 in Kraft. Folgende Aspekte sind hierbei hervorzuheben:

- Die Finanzbehörde hat nicht nur bei steuerlichen Außenprüfungen, sondern in allen gesetzlich geregelten Fällen (z. B. Nachschau) ein Zugriffsrecht auf mit einem DV-System erstellte aufbewahrungspflichtige Unterlagen.
- Im Falle eines Systemwechsels oder der Datenauslagerung aus dem Produktivsystem ist es ausreichend, wenn nach Ablauf des 5. Kalenderjahres, das auf die Umstellung folgt, nur noch der Z3-Zugriff ermöglicht wird.

- Bildliches Erfassen, z. B. durch eine Mobile App, ist einem stationären Scannen bei Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen (insb. Verfahrensdokumentation) gleichgestellt. Das bildliche Erfassen ist grundsätzlich auch im Ausland möglich.
- Bei sog. identischen Mehrstücken, d. h. Daten, die inhaltsgleich in strukturierter und bildhafter Form vorliegen, ist die Aufbewahrung des Formats mit der höheren maschinellen Auswertbarkeit ausreichend.
- Bei Konvertierung aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ein Inhouse-Format ist die Vernichtung des Originals zulässig, wenn eine

inhaltsgleiche Archivierung erfolgt und die Daten einer maschinellen Auswertbarkeit zugänglich sind.

- Zudem ist künftig eine Referenzierung einer ursprünglichen Buchung zu deren Stornobuchung im Buchführungssystem verpflichtend vorzunehmen.



WIR ÜBER UNS

Verstärkung des ITax-Teams: Fokus Verrechnungspreise

Seit Ende letzten Jahres ist Henning Straeter Senior Manager im RSM ITax Team in Düsseldorf und zentraler Ansprechpartner für jegliche Verrechnungspreisthemen bei RSM. Er hat annähernd 20 Jahre Berufserfahrung im Verrechnungspreisbereich. So war er in leitender Funktion in Zentralsteuerabteilungen von international tätigen Unternehmen des Mittelstands und in Großkonzernen für die globalen Verrechnungspreise verantwortlich.

Die Planung, der Aufbau, die Harmonisierung und Sicherstellung sowie das Monitoring globaler Verrechnungspreisstrukturen, die Implementierung von Prozessen und Verrechnungspreis-Richtlinien (Tax Compliance), die Betreuung von Betriebsprüfungen und Verständigungsverfahren sowie die Erfüllung von steuerlichen Pflichten der Verrechnungspreis-Dokumentationen gehören zu seinen Kerngebieten.

Neuer Geschäftsführer in Bremen

RSM in Bremen wird ab dem 01.02.2020 durch Herrn WP/StB Carsten Weichert als neuem Partner verstärkt. Er war zuletzt als Partner der BDO AG tätig. Neben der Beratung mittelständischer Unternehmen verfügt Herr Weichert über eine ausgewiesene Expertise im Bereich „Healthcare“ mit Tätigkeitsschwerpunkten für Krankenhäuser, Reha- und Pflegeeinrichtungen. Mit Herrn Weichert wird RSM den Wachstumskurs weiter fortsetzen und das bereits erfolgreiche Healthcare-Team breiter aufstellen und weiterentwickeln.

Verstärkung in Koblenz

Die Niederlassung in Koblenz wird seit Anfang des Jahres durch Herrn WP/StB Christian Baltes und WP/StB/RA Michael Kaiser verstärkt. Beide Berufsträger haben bereits jahrelange Erfahrung in der Abschlussprüfung und steuerlichen Beratung mittelständischer Unternehmen.

RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bamberg	+49 951980980	bamberg@rsm.de
Berlin	+49 30 2549010	berlin@rsm.de
Bremen	+49 421 23880	bremen@rsm.de
Chemnitz	+49 371 383810	chemnitz@rsm.de
Dresden	+49 3518118030	dresden@rsm.de
Düsseldorf	+49 211 60055400	duesseldorf@rsm.de
Frankfurt	+49 69 1700000	frankfurt@rsm.de
Koblenz	+49 261 304280	koblenz@rsm.de

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Köln	+49 221 207000	koeln@rsm.de
Krefeld	+49 2151 5090	krefeld@rsm.de
Landshut	+49 871 922980	landshut@rsm.de
München	+49 89 290640	muenchen@rsm.de
Nürnberg	+49 911 926680	nuernberg@rsm.de
Stuttgart	+49 711 50536910	stuttgart@rsm.de
Zell (Mosel)	+49 6542 96 30 00	zell@rsm.de

RSM legal GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Berlin	+49 30 2549010	berlin@rsm-legal.de
Bremen	+49 421 23880	bremen@rsm-legal.de
Koblenz	+49 261 304280	koblenz@rsm-legal.de
Krefeld	+49 2151 5090	krefeld@rsm-legal.de

RSM DE Technology & Management Consulting GmbH

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bremen	+49 421 23880	info@rsmtmc.de



Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein unabhängiges Mitglied des RSM-Netzwerks, einem Zusammenschluss unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

RSM International ist der Name eines Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, in dem jede einzelne Gesellschaft als eigenständige unternehmerische Einheit operiert.

RSM International Limited ist ein in England und Wales registriertes Unternehmen (Nr. 4040598) mit Sitz in 50 Cannon Street, London EC 4N 6JJ.

Die Nutzung der Marke RSM sowie sonstige gewerbliche Schutz- und Urheberrechte gehören der RSM International Association, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach Artikel 60 et seq der Schweiz mit Sitz in Zug.
© RSM International Association, 2020

Möchten Sie die Zeitschrift nicht weiter beziehen, senden Sie bitte eine E-Mail an berlin@rsm.de

Impressum

Herausgeber

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 6 00 55-417

V.i.S.d.P.

Dr. André Briese
c/o RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Markgrafenstraße 32
10117 Berlin

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Bildnachweise: pexels.com, pixabay.com und unsplash.com